



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1. Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.11 Opferhilfe, Genugtuung

BGE 1A.181/2005

Die Hauptfunktion der Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OHG) liegt in ihrer wichtigen symbolischen Rolle, denn mit ihr anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers. Aufgrund der Tatsache, dass Entschädigungen nach OHG in erster Linie von der Allgemeinheit zu bezahlen sind, sind die Gerichte bei der Bemessung jedoch zurückhaltend.

Der Beschwerdeführer hatte eine Schussverletzung im Unterleib erlitten, was zu einer Wirbelsäulenverletzung und zum Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit führte. Unter Berücksichtigung einer von der Unfallversicherung geleisteten Integritätsentschädigung von Fr. 53'400.- wurde ihm daraufhin von der Kantonalen Opferhilfestelle eine Genugtuung in Höhe von Fr. 16'600.- zugesprochen, was somit gesamthaft eine Entschädigung von Fr. 70'000.- ergab. Vor Bundesgericht beanstandete der Beschwerdeführer, dass weder die Störung der Sexualfunktion noch die Brutalität und Rücksichtslosigkeit des Täters beachtet worden sei, weshalb ihm eine Genugtuung von insgesamt Fr. 140'000.-, abzüglich der geleisteten Integritätsentschädigung, auszurichten sei.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab im Wesentlichen mit der Begründung, dass den kantonalen Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zukomme, in den das Bundesgericht nur sehr zurückhaltend eingreife. Von Interesse ist jedoch insbesondere der Hinweis, wonach im Unterschied zum Zivilrecht bei der Bemessung einer Genugtuung nach Opferhilferecht die Besonderheit bestehe, dass es sich bei dieser nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine staatliche Hilfeleistung handle. Insbesondere sei zudem zu berücksichtigen, dass die Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OHG) nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt werde. Dies könne somit eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, namentlich dann, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung der Straftat) erhöht worden sei.

## Fazit

Aus Sicht des Steuerzahlers ist zu begrüssen, dass sich die Gerichte von der Zusprechung von überhöhten Schmerzensgeldern fernhalten und nicht damit  $beginnen, Genugtuungssummen\ nach\ amerikanischen\ Vorbild\ auszusprechen,$ vor allem weil die Genugtuung nach OHG in erster Linie – zwar mit Rückgriffsmöglichkeit auf den Täter – von der Allgemeinheit zu tragen ist.